

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff
Tageblatt Rieser
Bismarck Nr. 20
Postfach Nr. 22

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postkonton:
Dresden 1580.
Direktor:
Rieser Nr. 52.

Nr. 245. Dienstag, 18. Oktober 1932, abends. 85. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschließlich Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Reklamzeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rieser.

Französische Dichtung und deutsche Wahrheit.

Es mag bis zu einem gewissen Grade verständlich scheinen, daß in einer Notzeit wie der unserigen die breiten Massen unseres Volkes in nur zu berechtigter Sorge um das tägliche Brot ihre Interessen auf die primitivsten Erfordernisse des nackten Daseins richten, und weder Zeit haben noch inneren Drang verspüren, sich über das Einzelschicksal hinaus mit den Belangen des gesamten Volkes zu beschäftigen.

Und doch: gerade um dieser großen Not willen sollten wir zum Gemeinheitsdenken erzo-gen werden, denn das Schicksal eines Volkes legt sich ja aus den Schicksalen der Einzel-Individuen zusammen. Statt dessen glaubt der deutsche Mensch, seiner politischen und staatsbürgerlichen Pflicht zu genügen, wenn er sich einer Partei verschrieben hat und daher auf den Doktrinen dieser Partei dem Volksgenossen, der seine politischen Anschauungen nicht teilt, den Scheitel einschlägt. — während er andererseits die großen Schicksalsfragen, die unser Volk mit der Außenwelt wechselseitig verbindet, unbeachtet läßt.

Es soll hier nicht auf die historischen und physischen Ursachen eingegangen werden, die unserer deutschen Mentalität zugrundeliegen; auch grundsätzliche, weltanschauliche Fragen über die Auffassung vom Staat (etwa: Machtpolitik oder Pazifismus) können und sollen hier nicht erörtert werden. In dieser Betrachtung handelt es sich lediglich um gegebene Tatsachen, mit denen das deutsche Volk rechnen muß, oder besser, lernen muß zu rechnen, wenn anders es jemals den Weg aus seinem Traurand ins Reich der Wirklichkeit finden soll. . . .

Im Vordergrund des politischen Interesses dürften im Augenblick für jeden denkenden deutschen Menschen all die Fragen stehen, die sich um die Wesen der Abrüstungskonferenz gruppieren, — vor allem um die stiftlich berechnete deutsche Forderung der Gleichberechtigung.

Bevor der einzelne zu diesem im Laufe der Jahre so kompliziert gewordenen Fragen, ihrer Entstehung und ihrer Auslegung in diesem oder jenem Sinne Stellung nimmt, scheint es nützlich, sich zunächst in großen Zügen ein Bild zu machen von einigen wesentlichen Tatsachen, wobei — um plastisch zu sein — nur zwei Länder einander gegenüber gestellt werden sollen: Deutschland und Frankreich.

Als bekannt darf man wohl auch beim unpolitischen Menschen voraussetzen, um welche Fragen es sich beim Abrüstungsproblem in großen Zügen handelt. Wissen sollte auch jeder Deutsche, daß sich zwei grundlegende Anschauungen gegenüberstehen: die deutsche und die französische. Während Deutschland unter dem Druck des Versailles-Diktats und — das darf nicht vergessen werden — aus angeborenem Gerechtigkeitsgefühl den Abrüstungsgeboten in die Tat umgesetzt hat, haben unsere westlichen und östlichen Nachbarn, vor allem Frankreich, bisher teils das Gegenteil getan, oder wenigstens in geschichtlicher Zeit dafür gesorgt, daß das gesamte Abrüstungsproblem Theorie blieb und als solche sich in eine Fülle von Spitzfindigkeiten auflöste.

Wenn aber die Abrüstung, so wird man einwenden, nach Artikel 8 der Völkerbundslage eine der Hauptaufgaben des Völkerbundes ist, wie ist es dann für Frankreich möglich, der Welt gegenüber die Fortsetzung der Rüstung vom moralischen Standpunkt aus zu rechtfertigen? Die Antwort lautet: Frankreich weiß unter Anwendung einer raffiniert geschickten Propaganda der Welt klar zu machen, daß seine eigene nationale Sicherheit durch Deutschland bedroht ist. Der Begriff der Abrüstung sei ein relativer, d. h. er richte sich nach den gegebenen inneren Verhältnissen des betreffenden Staates. Diese Sicherheitsforderung begründet Frankreich mit folgender Ideologie: Nicht die rein materielle Kriegsrüstung sei es allein, die einen Staat als Gegner gefährlich mache, sondern vielmehr der Grad seines „potenziell de guerre“. Hierunter versteht man die Gesamtheit einer Anzahl von Faktoren, die zwar nicht zahlenmäßig feststehen, die aber dennoch die Kriegskraft eines Landes wesentlich beeinflussen können. Zu diesen Faktoren zählen vor allem die geographische Lage eines Landes und seine Grenzverhältnisse, seine Größe, Gestalt, Lagerung und Bodenbeschaffenheit, seine Bildungsmöglichkeiten, seine Bevölkerungsdichte, seine wirtschaftspolitische, Verkehrs- und finanzpolitische Lage, seine sozialpolitische und staatspolitische Struktur und sein Volkscharakter.

Frankreich behauptet nun nämlich: Deutschland (dessen effektive Entwaffnung schlecht zu leugnen ist!) habe ein so hohes potential de guerre, daß es als Gegner die eigene nationale Sicherheit in starkem Maße bedrohe. Aus dieser Behauptung wird nun für Frankreich die Notwendigkeit eines hohen Rüstungsstandes zur Abwehr gegen dies „innerlich so stark“ Deutschland abgeleitet!

Unser Selbstbehauptungsdrang verlangt gebieterisch, daß dieser französischen Propaganda die nackte Wahrheit entgegengehalten wird. Denn wie steht es in Wirklichkeit mit dem potential de guerre bei Deutschland aus Vergleich mit dem Frankreich? Zunächst die geographische Lage. Frankreich ist ein Land natürlicher Grenzen, wie es nur wenige Länder sonst noch in Europa gibt. Es ist eine großartige, natürliche Festung von hoher Verteidigungsfähigkeit nach außen und nicht minder hoher Durchdringbarkeit im Innern. Von Inselstaaten abgesehen, ist kaum irgendwo in der Welt ein Land von der Natur so freigiebig mit starken Schutz- wällen gegen Angriffe kontinentaler Staaten ausgestattet worden wie Frankreich. Alle diese geographischen Verhältnisse bilden seit jeher eine der Hauptgrundlagen der französischen Machtstellung in Europa und in der Welt. Sie geben damit Frankreich ein Höchstmaß politischer Sicherheit. Wesentlich anders aber liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse bei Deutschland, das der einzige grobe europäische

Der Verfassungsverstreit in Leipzig.

Die Entscheidung dürfte nächsten Dienstag verkündet werden.

Leipzig. In der Nachmittags-Sitzung des Prozesses Preußen contra Reich erhalten die Vertreter der Reichsregierung das Wort zu der Antwort auf die Ausführungen der Kläger über die Klagebefugnis.

Professor Jacobi äußert sich in längerem juristischen Ausführungen über die Gesichtspunkte der Parteifähigkeit, der Sachbefugnis und des Rechtschutzbefürfnisses, die die Voraussetzungen für die Klagebefugnis einer Fraktionspartei bilden könnten und kommt zu dem Schluß, es sei nicht zuziel behauptet, wenn man sage, daß es sich in Wahrheit hier gar nicht um eine Klage des Landes Preußen gegen das Reich, sondern um eine Klage der früheren geschäftsführenden Landesregierung gegen die jetzige geschäftsführende kommunistische Regierung, also um einen Verfassungsverstreit innerhalb Preußens handle. Das Reich bitte den Staatsgerichtshof, unter diesem Gesichtspunkt die gesetzliche Vertretungsberechtigung der preussischen Minister nochmals zu prüfen. Professor Jacobi wünscht die Ablehnung der preussischen Klageanträge und legt weiter ausführlich dar, daß für die Landesfraktionen des Zentrums und der Sozialdemokraten in diesem Verfahren zwischen Preußen und dem Reich schlechterdings kein Raum sei. Das tatsächliche Interesse der Fraktionen sei nicht zu leugnen, ein positiv rechtliches Interesse oder praktisches Bedürfnis aber nicht gegeben. Gegenüber dem bayerischen und badischen Antrag verweist Professor Jacobi darauf, daß es sich dabei um Anträge zur Rekrutierung des allgemeinen Inhalts von Art. 48 handle. Der Staatsgerichtshof sei aber nur zuständig bei einem Streit um ein bestehendes konkretes Rechtsverhältnis.

Als Vertreter des Reichsanwalts in seiner Eigenschaft als Reichskommissar führte sodann Ministerialdirektor Dr. Schütte aus, die Amtsenthebung der Minister durch den Staatskommissar könne sich unmittelbar auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Juli und sei daher der Nachprüfung in einem Verfassungsverstreit innerhalb eines Landes entzogen. Was die Amtsenthebung sonstiger Staatsbeamter sowie die Berufung von Vertretern Preußens zum Reichsrat angehe, so seien diese Handlungen nicht vom Reichskommissar als solchen, sondern von der kommunistischen preussischen Regierung vorgenommen worden. Die Klage hätte also gegen die kommunistische Staatsregierung erhoben werden müssen. Dr. Schütte beantragte, die Klage der Minister gegen den Reichskommissar als unzulässig zurückzuweisen.

Für das Land Bayern erwiderte auf die Ausführungen von Professor Jacobi Professor Rammler, der erklärte, daß eine Beschränkung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf konkrete Rechtsfälle sich nicht mit dem Sinn und der Aufgabe des Staatsgerichtshofs decke. Die vornehmste Aufgabe des Staatsgerichtshofs müsse im vorliegenden Falle sein, Rechtsnormen aus dem Artikel 48 herauszustellen, nach denen sich die Verhältnisse zwischen Reich und Ländern zu gestalten haben.

Professor Keller meint, daß eine Zusammenfassung der Ausführungen von Professor Jacobi zu dem Ergebnis führe, daß in diesem Verfahren überhaupt niemand Klage berechtigt, und daß auch kein Streitgegenstand da sei, und auch Professor Peters vertritt die Ansicht, es müsse schlecht stehen um die Rechtsposition des Reiches in diesem Streit, wenn jeder sich dafür drücken wolle, beklagt werden zu dürfen.

Demgegenüber bedauert Professor Jacobi von der Reichsdelegation, daß er in einigen Punkten von der Gegenseite mißverstanden sei. Er habe durchaus nicht den Uebergang zum Nachstaat betonen wollen, und er habe auch nicht alle Projektlager wegdiskutieren wollen. Nur wäre es nach Ansicht der Reichsregierung richtig gewesen, wenn die preussische Staatsregierung ihre Klage gegen die kommunistische Regierung gewandt hätte.

Professor Bittlinger (Reichsvertretung) erklärt in Zurückweisung des Vorwurfs, daß die Reichsdelegation sich drücken wollten, daß das Reich geradezu herausgefordert worden wäre, dem Einwand zu erheben, ob denn die preussischen Staatsminister überhaupt klageberechtigt seien.

Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke tritt nunmehr darum, nicht wieder in die bereits ausführlich erörterte materielle Verhandlung hineingegeraten.

Es kommt aber danach sofort zu einem Zusammenstoß. Professor C. Schmitt von der Reichsvertretung erhebt sich nämlich zu einer entschiedenen Entgegnung, insbesondere an Professor Keller; er sagt, daß die Frage der sogenannten Formalken in diesem Prozeß den Kernpunkt bilden.

Sans allgemein wolle er ausführen, daß es über die Landesgrenzen hinweg kraft organisierter Parteien käme, die vermöge dieser über die Grenzen gehenden Organisation kämbe eine Bedrohung der Selbstständigkeit des Einzellandes bedente. (Große Unruhe bei der bayerischen und preussischen Vertretung. — Professor Keller: Das ist un-erhör!) In dieser Tatsache liege eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, und wenn der Reichspräsident sich gezwungen sehe, gegen solche Gefahren vorzugehen, dann handle er nicht im Widerspruch mit der Selbstständigkeit des Landes. (Erneute Unruhe bei der bayerischen und preussischen Vertretung.) Bayern werde vielleicht eines Tages Gott danken, daß es solche Einwirkungs-möglichkeiten gebe.

Nachdem die Vertreter des Reichs und der Länder nochmals kurz ihren Standpunkt dargelegt hatten, erklärte der Präsident die Verhandlungen für beendet. Eine feste Prognose für den Termin der Verkündung der Entscheidung könne er jetzt nicht geben. Er halte es nicht für verpönet, wenn man vielleicht am nächsten Dienstag die Entscheidung verkünden würde. Er sehe davon ab, heute schon eine feste Stunde und einen bestimmten Tag für die Urteilsverkündung zu bezeichnen. Sollte sich die Notwendigkeit einer Wiedereröffnung der Verhandlungen ergeben, dann würde er das den beteiligten Parteien mitteilen.

Gereke verteidigt seinen Arbeitsbeschaffungsplan.

vda. Berlin. Auf dem kurzweiligen Landgemeindegtag in Kassel verteidigte am Sonntag der Präsident des Deutschen Landgemeindegtagverbandes a. D. Dr. Gereke das von ihm aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm der Landgemeinden gegen die Angriffe und Kritik in der Öffentlichkeit. Er wies darauf hin, daß der Reichsanwalt in seiner Rundfunkverlesung vom 12. September dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm ausdrücklich „auf das Dankbarste begrüßt“ und die „Verwirklichung dieser wertvollen Gedanken“ in Aussicht gestellt habe. Der Deutsche Landgemeindegtag mit nahezu 50 000 Mitglieder-gemeinden, mehrere Länderregierungen, Vertreter der Nationalsozialisten, des Stahlhelms, des Reichsbanners und gewerkschaftlicher Kreise, Reichslandbund und Verband der Landeskulturgenossenschaften, die sämtlich hinter dem Plane ständen, seien doch keineswegs ohne Bedeutung im öffentlichen Leben. Wer die Verwirklichung des Planes jemals durchgeleitet habe, müsse wissen, daß es darin mit aller Entschiedenheit abgelehnt werde, die Rentenfrage wieder in Bewegung zu setzen oder die Steuerfrage weiter anzuziehen.

Außerordentlich bedauerte der Redner es, daß der zögernde Gang der Verhandlungen und nahe an den Winter herangeführt habe, so daß die vorgeschlagenen Arbeiten nur noch zum Teil in diesem Jahre in Angriff genommen werden könnten. Die Kredite für Meliorationen und für den

Strassenbau würden nur in geringem Maße abgerufen, weil die Zins- und Amortisationsbedingungen nicht erträglich seien. Würde man den grundsätzlichen Forderungen der Landgemeinden entgegenkommen, dann wäre wenigstens ein erster Schritt zur Aufhebung der öffentlichen Arbeiten getan. Ähnliches gelte von der Verwendung der 700 Millionen RM Steueranrechnungsscheine für die 400-Mark-Einstellungsprämien. Der Wunsch der Reichsregierung, Erwerbslose in größeren Mengen wieder in Arbeit zu bringen, würde sich schneller und wirksamer erfüllen, wenn man einen großen Teil des 700-Millionen-Fonds zu direkter Auftragserteilung benutze.

Weiter beschäftigte sich Dr. Gereke auch mit der preussischen Verwaltungsreform. Er erklärte, in der Landesbevölkerung habe es hartes Befremden erregt, daß die kommunistische Staatsregierung die Anhörung der Vertreter der betroffenen Bevölkerung ebenso abgelehnt habe, wie den Empfang von Abgeordneten. Gerade die zum großen Teil ehrenamtlich verwalteten Landgemeinden müßten ihre alte Forderung wiederholen, daß die Vereinfachung der Verwaltung nicht vor den Zentralinstanzen halt machen dürfe und daß der Befehlsgang einer großzügigen Verwaltungsreform gelunde Dezentralisation, aber nicht Schaffung zu großer, unübersichtlicher Verwaltungseinheiten sein dürfe.

Staat in ausgedehnter Mittelgröße ist. Deutschland ist im Gegensatz zu Frankreich ein Land ohne Küden- u. Plattenbedeckung, ein Land ohne natürliche Grenzen, dafür aber der nachbarreichste Staat Europas, ja fast der ganzen Welt.

Erneute Einladung nach Genf.

Erneute Ablehnung.

11 Berlin. Wie wir erfahren, ist der englische Gesandtschaftsleiter Newton gestern nachmittags wieder beim

Reichsaußenminister gewesen, um ihm nochmals die Einladung zu der Wächterzusammenkunft in Genf zu überbringen. Der Reichsaußenminister konnte ihm aber die frühere Antwort wiederholen, daß Deutschland aus den bekannten Gründen Genf als Ort der Konferenz ablehnen müsse.

Es ist nunmehr anzunehmen, daß jetzt Verhandlungen über einen anderen Konferenzort beginnen werden. Jedenfalls gelten die Verhandlungen noch nicht als gescheitert. Man rechnet vielmehr in politischen Kreisen noch wie vor mit dem Zustandekommen der Konferenz.